



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 02.07.2014

Kinder im Frauenhaus

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Kinder wurden in den Jahren 2010–2014 in Frauenhäusern betreut (aufgeschlüsselt für Bayern, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte)?
 - a) Welche Altersstruktur haben diese Kinder?
2. Wie erfolgt die psychosoziale Betreuung der Kinder in Frauenhäusern?
 - a) Welchen Anstellungsschlüssel für Erzieherinnen gibt es für Frauenhäuser.
 - b) Wie wird man der Altersstruktur (s. 1 a) beim Anstellungsschlüssel für die Erzieherinnen gerecht?
3. Welche Begleitsysteme gibt es für die Kinder, damit trotz ihrer Traumatisierung der Schulerfolg gesichert ist?
4. Wie viele Frauen mit Kindern aus Frauenhäusern haben an Mutter-Kind-Kuren (2010–2014) teilgenommen (ausgeschlüsselt für Bayern, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte)?
5. Findet im Hinblick auf das Umgangsrecht eine besondere Behandlung für den „begleiteten Umgang“ statt?
 - a) Wie lange erhalten die Kinder „begleiteten Umgang“ mit ihren Vätern?
6. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, damit Frauen mit Kindern, die aus Frauenhäusern kommen, bei der Wohnungsvergabe von staatlichen / kommunalen Wohnungsgenossenschaften bevorzugt behandelt werden?
 - a) Sind der Staatsregierung entsprechende Modellprojekte bekannt?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 12.08.2014

Die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Ruth Müller wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wie folgt beantwortet:

1. **Wie viele Kinder wurden in den Jahren 2010–2014 in Frauenhäusern betreut (ausgeschlüsselt für Bayern, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte)?**
 - a) **Welche Altersstruktur haben diese Kinder?**

Die Zahlen der aufgenommenen Kinder liegen der Staatsregierung nur hinsichtlich der 38 staatlich geförderten Frauenhäuser vor, nicht aber hinsichtlich sonstiger rein kommunal geförderter Notwohnungen. Nach Nr. 8.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern haben die Projektträger als Bestandteil des Verwendungsnachweises nach bestimmten Kriterien eine anonymisierte Statistik zu erbringen, deren Ergebnisse bayernweit zusammengefasst werden. Erfasst wird u. a. die Zahl der aufgenommenen Frauen und Kinder. Das Alter der Kinder wird in der bayernweiten Statistik nicht erfasst. Das Einzugsgebiet eines Frauenhauses umfasst in der Regel mehrere Kommunen (Landkreise/kreisfreie Städte). Daher werden die Fallzahlen gegliedert nach dem Frauenhaus und den zugeordneten Kommunen aufgelistet.

Abschließende Zahlen für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor. Für das Jahr 2014 können noch keine Aussagen getroffen werden.

Anzahl der Kinder, die im jeweiligen Jahr im Frauenhaus untergebracht waren:

Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2010	2011	2012
Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach; Lkr. Ansbach	94	94	77
Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg, Lkr. Aschaffenburg, Lkr. Miltenberg	49	51	45
Augsburg	Stadt Augsburg, Lkr. Augsburg, Lkr. Aichach-Friedberg, Lkr. Landsberg/Lech	136	113	91
Bad Tölz-Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	32	23	47
Bamberg	Stadt Bamberg, Lkr. Bamberg, Lkr. Forchheim	44	42	34

Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2010	2011	2012
Bayreuth	Stadt Bayreuth, Lkr. Bayreuth, Lkr. Kulmbach	34	40	59
Burghausen	Lkr. Altötting, Lkr. Mühldorf a. Inn	45	46	32
Coburg	Stadt Coburg, Lkr. Coburg, Lkr. Kronach, Lkr. Lichtenfels	24	36	50
Dachau	Lkr. Dachau	24	23	15
Donauwörth	Lkr. Donau-Ries, Lkr. Dillingen	26	31	39
Erding	Lkr. Erding	36	32	23
Erlangen	Stadt Erlangen, Lkr. Erlangen-Höchstadt	81	46	65
Freising	Lkr. Freising, Lkr. Erding, Lkr. Ebersberg	55	39	43
Fürstenfeldbruck	Lkr. Fürstenfeldbruck	43	43	40
Fürth	Stadt Fürth, Lkr. Fürth	43	37	29
Ingolstadt	Stadt Ingolstadt, Lkr. Eichstätt, Lkr. Pfaffenhofen	46	40	23
Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren, Lkr. Ostallgäu	51	47	51
Kempten	Stadt Kempten, Lkr. Oberallgäu	35	17	29
Landshut (AWO und Caritas)	Stadt Landshut, Lkr. Landshut, Lkr. Dingolfing, Lkr. Rottal-Inn	72	84	50
Memmingen	Stadt Memmingen, Lkr. Unterallgäu	29	11	22
München (Frauen helfen Frauen und Frauenhilfe)	Landeshauptstadt München; Lkr. München	224	270	259
Murnau	Lkr. Garmisch-Parten- kirchen, Lkr. Weilheim-Schon- gau, Lkr. Starnberg	36	31	36
Neu-Ulm	Lkr. Neu-Ulm, Lkr. Günzburg	31	39	31
Nürnberg	Stadt Nürnberg	165	126	92
Passau	Stadt Passau, Lkr. Passau, Lkr. Freyung-Grafenau	44	23	36
Regensburg (Frauen helfen Frauen und SkF)	Stadt Regensburg, Lkr. Regensburg, Lkr. Kelheim, Lkr. Cham, Lkr. Neumarkt	69	71	58
Rosenheim	Stadt Rosenheim, Lkr. Rosenheim, Lkr. Traunstein	47	43	48
Schwabach	Stadt Schwabach, Lkr. Roth, Lkr. Nürnberger Land, Lkr. Weißenburg-Gun- zenhausen	109	74	82
Schwandorf	Stadt Amberg, Lkr. Amberg-Weizsach, Lkr. Schwandorf	56	61	40

Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2010	2011	2012
Schweinfurt	Stadt Schweinfurt, Lkr. Bad Kissingen, Lkr. Haßberge, Lkr. Rhön-Grabfeld, Lkr. Schweinfurt	60	40	51
Selb	Stadt Hof, Lkr. Hof, Lkr. Wunsiedel	58	41	54
Straubing	Stadt Straubing, Lkr. Straubing-Bogen	33	39	28
Weiden	Stadt Weiden, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, Lkr. Tirschenreuth	41	42	41
Würzburg (AWO und SkF)	Stadt Würzburg, Lkr. Würzburg, Lkr. Kitzingen, Lkr. Main-Spessart	53	39	38
insgesamt		2.025	1.834	1.758

2. Wie erfolgt die psychosoziale Betreuung der Kinder in Frauenhäusern?

Nach der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern muss jedes Frauenhaus mindestens die gleiche Anzahl Plätze für Kinder wie für Frauen anbieten. Das Frauenhaus muss eine Konzeption vorsehen, wonach aufgenommene Frauen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich versorgen sowie die Erziehungsaufgabe gegenüber ihren Kindern mit Unterstützung geeigneter Fachpersonals wahrnehmen können. Die fachliche Beratung und Begleitung der im Haus oder in der Wohnung lebenden Kinder gehört zudem explizit zum Aufgabengebiet des Frauenhauses. Daher muss jedes Frauenhaus auch geeignetes Fachpersonal für die Kinderbetreuung nach dem in der Förderrichtlinie aufgeführten Personalschlüssel vorhalten. Die Hilfe durch das Fachpersonal beschränkt sich auf die unmittelbare Krisenintervention für die Kinder. Soweit darüber hinaus Hilfe für einzelne Kinder erforderlich ist, ist das Jugendamt einzuschalten (nähere Informationen zu interdisziplinären Kooperations- und Verfahrensstandards im Bereich des Kinderschutzes sind in dem Leitfadens des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ enthalten). Das Frauenhaus arbeitet gemäß Punkt 4.7 der Förderrichtlinie mit allen örtlichen Beratungsangeboten, z. B. Familien-, Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt fachlich zusammen.

Um eine unmittelbare Hilfe und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer einer Gewalttat wurden, sicherstellen zu können, hat das für den Vollzug des Opferentschädigungsgesetzes zuständige Zentrum Bayern Familie und Soziales mit elf psychiatrischen Kliniken in allen Regierungsbezirken Bayerns Verträge zur Einrichtung von Traumaambulanzen geschlossen. Die Opfer können sich ohne bürokratische Hemmnisse unmittelbar nach Erleben einer Gewalttat direkt an die Einrichtungen wenden und das psychotherapeutische Angebot in Anspruch nehmen. Ziel ist, das psychotherapeutische Diagnose- und Behandlungsangebot für Kinder und Jugendliche zu verbessern und rasch und kompetent zu helfen, damit Traumatisierungen gar nicht erst entstehen bzw. sich nicht verfestigen.

a) Welchen Anstellungsschlüssel für Erzieherinnen gibt es für Frauenhäuser?

b) Wie wird man der Altersstruktur beim Anstellungsschlüssel für die Erzieherinnen gerecht?

Fachpersonal für die Kinderbetreuung ist nach der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern in der Regel nach folgender Maßgabe vorzuhalten:

Stufe	Anzahl der Kinderplätze	Fachkräfte
I	5 bis 7	0,50
II	8 bis 9	0,75
III	10 bis 14	1,00
IV	15 bis 20	1,25
V	21 bis 25	1,50
VI	26 bis 30	1,75
VII	über 30	2,00

Eine Differenzierung des Anstellungsschlüssels nach der Altersstruktur der Kinder sieht die Richtlinie nicht vor. Da die Finanzierung der Kosten für die Kinderbetreuung den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt, hängt es im Einzelfall von den Vereinbarungen zwischen den mitfinanzierenden Kommunen und dem jeweiligen Frauenhausträger ab, ob über diese Mindestvorgaben der Förderrichtlinie hinaus Differenzierungen beim Personalschlüssel nach der Altersstruktur der Kinder erfolgen.

3. Welche Begleitsysteme gibt es für Kinder, damit trotz ihrer Traumatisierung der Schulerfolg gesichert ist?

An bayerischen Schulen sind Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte an den Schulen vor Ort tätig. Für jede Schule ist dabei eine Beratungslehrkraft und ein Schulpsychologe für die Beratung der Schülerinnen und Schülern, der Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte zuständig. Über die einzelne Schule hinaus besteht ein regionales Beratungsangebot durch die neun staatlichen Schulberatungsstellen (je eine pro Regierungsbezirk; drei staatliche Schulberatungsstellen in Oberbayern).

Die genannten Beratungsangebote stehen – wie allen Kindern und Jugendlichen – auch Schülerinnen und Schülern offen, die ihren Wohnsitz in Frauenhäusern haben.

Bedarf ein Kind der sozialpädagogischen Unterstützung durch die Jugendhilfe, so stehen die Leistungen des SGB VIII, insbes. die Hilfen zur Erziehung, zur Verfügung. Diese sind mit Ausnahme der Erziehungsberatung von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

Hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) an einer Schule Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS – auf der Grundlage des § 13 SGB VIII eingerichtet, so können die Kinder sozialpädagogische Unterstützung von den JaS-Fachkräften erhalten. Die JaS-Fachkräfte arbeiten eng mit dem Jugendamt zusammen. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration fördert aktuell 656 Stellen an 907 Schulen im Rahmen der freiwilligen Leistungen.

4. Wie viele Frauen mit Kindern aus Frauenhäusern haben an Mutter-Kind-Kuren (2010–2014) teilgenommen (aufgeschlüsselt für Bayern, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte)?

Rechtsgrundlage für die Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter sind die §§ 24 und 41 SGB V.

Danach haben Versicherte Anspruch auf aus medizinischen Gründen erforderliche Vorsorge- bzw. Rehabilitationsleistungen in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung. Die Leistung kann auch in Form einer Mutter-Kind-Maßnahme oder einer Vater-Kind-Maßnahme erbracht werden.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG), das zum 01.04.2007 in Kraft getreten ist, wurde es für die gesetzlichen Krankenkassen Pflicht, ab 2008 Daten zur Antrags- und Bewilligungspraxis von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen auch für Mütterkuren und Mutter-/Vater-Kind-Kuren zu erheben. Diese bundesweite Statistik erhält allerdings keine Differenzierung nach dem Aufenthaltsort der Versicherten. Eigene Erkenntnisse darüber, wie viel Frauen mit Kindern aus Frauenhäusern Mutter-Kind-Kuren beantragt haben, liegen der Staatsregierung ebenfalls nicht vor.

5. Findet im Hinblick auf das Umgangsrecht eine besondere Behandlung für den „begleiteten Umgang“ statt?

Nach § 1684 Abs. 1 BGB ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht allerdings einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB kann das Familiengericht das Umgangsrecht auch insoweit einschränken, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist (sog. begleiteter Umgang). Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangs erfüllt sind, hat das zuständige Familiengericht auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Häusliche Gewalt gegen die Mutter des Kindes kann je nach den Umständen des Einzelfalls einen Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangs rechtfertigen. Wird ein begleiteter Umgang durchgeführt, ist darauf zu achten, dass die Umgangskontakte vom umgangsberechtigten Elternteil nicht dazu benutzt werden, um an den anderen (von Gewalt bedrohten) Elternteil „heranzukommen“.

Sollte die Formulierung darauf abzielen festzustellen, ob neben der reinen Umgangsbegleitung auch Beratung erfolgt, so ist dies zu bejahen. Es ist beispielsweise möglich, dass der Umgang in einer Erziehungsberatungsstelle von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin erfolgt und auch psychologische oder sozialpädagogische Fachkräfte beratend zur Seite stehen.

a) Wie lange erhalten die Kinder „begleiteten Umgang“ mit ihren Vätern?

Über die Dauer des begleiteten Umgangs hat das Familiengericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Aus fachlicher Sicht besteht weitgehende Einigkeit, dass ein begleiteter Umgang nur ein zielgerichtetes Hilfsinstrument und keine Dauerlösung sein kann. Ein sich über mehrere Jahre hinziehender begleiteter Umgang wird in aller Regel nicht zu kindeswohl dienlichen Ergebnissen führen.

6. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, damit Frauen mit Kindern, die aus Frauenhäusern kommen, bei der Wohnungsvergabe von staatlichen/kommunalen Wohnungsgenossenschaften bevorzugt behandelt werden?

Die staatlichen Stellen nehmen zugunsten der angesprochenen Personengruppe Einfluss auf die Vermittlung von öffentlich gefördertem Wohnraum im Benennungsverfahren, welches in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf Anwendung findet. Bei der Benennung sind nach Art. 5 Satz 3 BayWoBindG insbesondere schwangere Frauen und alleinstehende Frauen mit Kindern vorrangig zu berücksich-

tigen. Zudem stehen Schwangeren und Alleinerziehenden sowohl im Benennungsverfahren als auch nach Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins Wohnungen, die aufgrund der Bewilligung Angehörigen dieses bestimmten Personenkreises vorbehalten sind, zur Vermittlung zur Verfügung (vgl. Art. 3 Abs. 3 BayWoBindG, Nr. 4.1 VVWoBindR).

a) Sind der Staatsregierung entsprechende Modellprojekte bekannt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.